

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, den 7. Oktober

1977

Inhalt:

	Seite		Seite
Ordnung für den Neubau, den Umbau und die Ausstattung von Pfarrer-Dienstwohnungen	121	Verlust eines Kirchensiegels	128
Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW)	125	Ferienordnung für die Schuljahre 1978/79 und 1979/80	128
Vorübergehende Nichtheranziehung von Mitarbeitervertretern und Jugendvertretern zum Grundwehrdienst	127	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen	128
		Persönliche und andere Nachrichten	129
		Neu erschienene Bücher und Schriften	130

Ordnung für den Neubau, den Umbau und die Ausstattung von Pfarrer-Dienstwohnungen

Vom 24. August 1977

I. Allgemeines

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, mit seiner Familie am Dienstsitz Wohnung zu nehmen (§ 18 (1) PfdG).

(2) In der Regel wird dem Pfarrer eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Der Pfarrer ist nicht berechtigt, die Annahme und Benutzung einer geeigneten Dienstwohnung zu verweigern (§ 17 (1) PfdG). Ob die Dienstwohnung durch Anmietung oder Kauf einer geeigneten Wohnung, durch Umbau eines vorhandenen Gebäudes oder durch einen Neubau bereitgestellt wird, ist — unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der Wirtschaftlichkeit — von Fall zu Fall zu entscheiden.

(3) Vor Beginn jeder Planung ist die Beratung durch das Landeskirchliche Bauamt in Anspruch zu nehmen (§ 51 VO).

(4) Da das Pfarrhaus die Dienstwohnung und nicht das Privathaus des Pfarrers ist, müssen Privatwünsche unberücksichtigt bleiben. Mehr modische als moderne Lösungen sind zu vermeiden.

(5) Das Pfarrhaus soll in der Bauweise solide, in der Bauunterhaltung sparsam und in der Pflege einfach sein.

(6) Es ist darauf zu achten, daß die in dieser Ordnung angegebenen Raumgrößen und die Ausstattung eingehalten werden.

II. Lage und Grundstück

Aufgrund der Residenzpflicht sind bei der Auswahl des Standortes die Grenzen des Pfarrbezirkes zu beachten. Die in Zukunft zu erwartenden Ände-

rungen sind zu berücksichtigen, insbesondere wenn Änderungen sich durch die Entwicklung neuer kirchlicher und kommunaler Strukturen abzeichnen. Eine Parzellengröße von ca. 600—800 qm ist im allgemeinen ausreichend. Besondere Grundstücksformen oder Hanglagen können Einfluß auf dieses Maß haben.

Der Grundriß soll vielfältige Möglichkeiten für die Möblierung bieten. Die Haupträume sollten möglichst zur Sonnen- und Gartenseite liegen. Eine Ost-West-Lage der Räume ist zu bevorzugen.

Wenn Jugendräume oder Kindergarten sich auf dem gleichen Grundstückskomplex befinden, sollte das Pfarrhaus so plaziert werden, daß eine möglichst geringe Störung erwartet werden kann. Eine gute akustische Abschirmung gegen Straße und Nachbarn ist anzustreben.

III. Bauvolumen

Für die Anzahl und Größe der Räume wird eine Familie zugrunde gelegt, die aus Eltern und 3—5 Kindern besteht.

Bei geschickter Anordnung und Bemessung der Verkehrsflächen sowie richtiger Raumzuordnung läßt sich das unter IV angegebene Raumprogramm bei einer Geschoßhöhe von 2,75 m in den Wohngeschossen innerhalb eines umbauten Raumes von 900—950 cbm verwirklichen.

IV. Raumprogramm

Alle angegebenen Raumgrößen sind Netto-Grundrißflächen (NGF) nach DIN 277, Blatt 1, einschl. 3 % für Putz.

A Amtsbereich

1. **Eingangsräum (Windfang)**
mit Zugang zum Amtszimmer, zum Wartezimmer und zur Wohnung. Seine Breite bzw. Tiefe ist mit 1,50 m ausreichend.
2. **Wartezimmer, 8 qm**
Hier soll auch Stellfläche für Aktenregale zur Entlastung des Amtszimmers sowie Platz für einen Schreibmaschinentisch für gelegentliche Mitarbeiter sein.
3. **Amtszimmer, 18 qm**
mit viel Stellfläche für Bücherregale sowie mit Grundfläche für Arbeitsplatz und Sitzgruppe für mindestens 3 Personen.
Das Amtszimmer soll nur eine Tür haben. Dieses ist besonders auch für ungestörte, seelsorgerliche Gespräche wichtig. Auf einen Schallschutz mit mind. 40 db ist zu achten.
Die Möblierung ist vom Pfarrstelleninhaber zu stellen.
Die Möblierung des Wartezimmers hat durch die Kirchengemeinde zu erfolgen.

B Wohnbereich

1. **Diele oder Flur**
Der Raum soll auch für mehrere Besucher nicht zu eng sein. Eine Garderobennische ist erwünscht. Als besonders praktisch hat es sich erwiesen, wenn diese gleichzeitig Vorraum zum WC ist. Ihre Breite soll nicht geringer als 1,20 m sein, die Tiefe muß 0,60 m betragen (siehe auch Ziffer 6).
2. **Wohnzimmer, 26 qm**
unmittelbar von der Diele aus erreichbar. Die Tiefe soll mind. 4,13 m sein. Es muß so zu möblieren sein, daß hier auch eine größere Anzahl von Besuchern aus der Gemeinde Platz finden kann.
3. **Eßzimmer, 16 qm**
mit Eßplatz für mind. 6 Personen sowie Spiel- und Arbeitsmöglichkeit für kleinere Kinder. Tür zur Küche und zum Garten.
Wenn außer der Verbindung zur Küche eine Tür zum Wohnzimmer vorhanden ist, kann auf einen unmittelbaren Zugang vom Flur verzichtet werden. Mit Rücksicht auf die erforderliche Stellfläche und die unzureichende Schalldämpfung ist eine große Verbindung zwischen Wohnzimmer und Eßzimmer nicht zweckmäßig. Es sollte nur eine normalbreite Tür vorgesehen werden, die möglichst auch schallhemmend ausgestattet sein soll.
4. **Küche, 10 qm**
erreichbar von Flur und Eßzimmer
Die Mithilfe einer Hausgehilfin kann heute nicht mehr vorausgesetzt werden. Deshalb muß die Hausfrau mit Unterstützung von Familienmitgliedern die Hausarbeit allein bewältigen können. Es ist darauf zu achten, daß durch die Planung ein sinnvoller Arbeitsablauf gewährleistet wird (siehe auch DIN 18022).
Die Lage der Türen und des Fensters erhält in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung. Die Stellfläche in der Küche muß so bemessen sein, daß von den wechselnden Bewohnern auch Einbaumöbel aufgestellt werden können.

5. **Hausarbeitsraum, 7 qm**

Dieser Raum soll unmittelbar neben der Küche liegen und möglichst von ihr direkt erreichbar sein. Eine Außentür zum Gartenbereich ist möglich.

Es soll neben einem Schrankeinbau für sperriges Wirtschaftsggerät (Besen, Staubsauger usw.) und einer Arbeitsplatte zum Arbeiten im Stehen (0,90 m Höhe) ausreichend Stellfläche z. B. für Waschmaschine, Bügelautomat, Sammelbehälter für Schmutzwäsche, Hängeschrank für Wasch- und Putzmittel, vorhanden sein.

6. **Toilette, 2 qm**

erreichbar vom Wohnungsflur. Die räumliche Verbindung zur Garderobennische ist meist günstig. Der WC-Raum sollte nahe zur Verbindungstür zwischen Amts- und Wohnteil liegen.

7. **Überdachter Sitzplatz am Garten**

Er soll direkt vom Eßzimmer aus erreichbar sein. Eine nahe Verbindung zur Küche ist praktisch. Er ist, um gut genutzt und von der Nachbarschaft nicht eingesehen werden zu können, dreiseitig zu schließen. Seine Tiefe soll bei Ost- bis Südlage mindestens 2 m, bei Westlage mindestens 2,50 m betragen. Wo es planerisch möglich ist, sollte zwischen Eßzimmer und Sitzplatz nur eine Hebetür angeordnet werden und die Belichtung des Eßzimmers an einer anderen Raumseite liegen.

C Schlafbereich

Die nachstehend genannten Räume müssen unmittelbar vom Flur aus zugänglich sein. Hinter den aufschlagenden Türen soll Platz für eine Schranktiefe verbleiben.

1. **Elternschlafzimmer, 17 qm**

mit Platz für Kleinkinderbett. Die Raumbreite soll nicht unter 3,40 m betragen. Die Betten sollen möglichst nicht an einer Außenwand stehen. Es ist darauf zu achten, daß die Stellflächen möglichst keine Unterbrechungen durch Vorsprünge, Nischen o. ä. haben. Für Schränke sollen mindestens 3,0 m zur Verfügung stehen.

2. **2 Kinderzimmer, je 14 qm**

mit Stellmöglichkeiten für je 2 normalgroße Betten sowie je 2 Arbeitsplätze für Schularbeiten.

Es hat sich als praktisch erwiesen, wenn die beiden Betten diagonal gegenüber stehen. Hierdurch entstehen im Bereich der Tür und im Bereich des Fensters Raumflächen, die besser zu nutzen sind, als wenn die Betten an einer Wand hintereinander stehen.

Das Fenster ist so anzuordnen, daß es sich auf keinen Fall mit einem der Betten überschneidet.

3. **Gastzimmer, 10 qm**

für die Unterbringung eines Gastes oder eines weiteren Familienmitgliedes.

Auf eine für die Möblierung günstige Anordnung von Tür und Fenster ist zu achten.

4. **Bad, 5 qm**

mit Wanne, Waschbecken und WC.

5. **Toilette und Dusche, 4 qm**
getrennt vom Bad, als Waschraum benutzbar. Ausreichend ist ein Waschbecken in Normalgröße.
6. **Balkon**
Seine Breite und Tiefe werden sich in der Regel nach den Abmessungen des überdachten Sitzplatzes richten. Er ist am besten dem Elternschlafzimmer zuzuordnen. Kinderzimmer sollen wegen des damit verbundenen Stellflächenverlustes keine Verbindung zum Balkon haben. Soweit ein Garten zur Verfügung steht, kann der Balkon verhältnismäßig klein gehalten werden. Es genügt dann eine Größe von 5 qm.

D. Keller- und Wirtschaftsräume

1. **Zentralheizung**
Bei Einbau einer Ölheizung ist es notwendig, einen ausreichend großen Öllagerraum vorzusehen. Bei anderen Heizungsarten soll auf diesen nicht verzichtet werden, um im Bedarfsfall umstellen zu können.
Auf keinen Fall darf auf einen Heizungsschornstein verzichtet werden. Ein Reserveschornstein ist vorzusehen. Dieser soll so liegen, daß Anschluß- und Heizmöglichkeiten für mehrere Räume bestehen.
2. **Vorratskeller**
geeignet auch für temperaturempfindliche Lebensmittel.
Ein Elektroanschluß für eine Tiefkühltruhe soll installiert werden.
3. **Abstellraum**
für Fahrräder, zeitweise nicht benutzte Möbel, Gartenmöbel und -geräte usw.
4. **Waschküche — Trockenraum**
Eine gute Querlüftung ist notwendig. Die Kelleraußentür soll nicht als zweite Öffnung hierfür dienen. Ein Bodeneinlauf ist notwendig.
Zur Unterbringung der genannten Kellerräume wird bei rein erdgeschossigen Pfarrhäusern eine Vollunterkellerung nicht erforderlich sein. Eine Teilunterkellerung ist nur dann sinnvoll und kostensparend, wenn sie eine klare äußere Form und Abgrenzung hat.
Die Kelleraußentreppe liegt an der Waschküche meist am günstigsten.
5. **Garage, bis 18 qm**
Breite mind. 2,50 m, Länge zwischen 5,00 und 6,00 m.
Bei günstiger Grundstückssituation oder bei Hanglage kann sie im Kellergeschoß untergebracht werden.
Ein Garagenbaukörper läßt sich gut zur Anlage des überdachten Sitzplatzes am Garten heranziehen.

V. Einzelheiten der Bauausführung

Die nachstehend genannten Baustoffe und Ausführungsarten sind Maßstab, besonders im Blick auf die Bau- und Unterhaltungskosten. Bewährten und dauerhaften Materialien, auch beim Innenausbau, ist der Vorzug zu geben.

1. **Außenwände**
Der Wärmeschutz muß in der Regel über den Anforderungen nach DIN 4108 liegen (Ergänzungserlaß zur DIN 4108 vom Oktober 1974), die lediglich Mindestanforderungen darstellen. Eine Verdoppelung der Mindestwerte (Vollwärmeschutz) soll bei Außenwänden und den sinngemäß entsprechenden Decken und Fußböden angestrebt werden.
2. **Innenwände**
Amtszimmer: guter Schallschutz, Wände zu Nachbarräumen sollen mindestens 17 cm dick sein.
Küche und WC: weißer Fliesensockel, höchstens 1,50 m hoch.
Bad und Dusche: weißer Fliesensockel, höchstens 2,00 m hoch.
Gastzimmer: weißer Fliesenspiegel, höchstens 1,00 qm groß
Anstrich u. Tapeten: Höchstpreise nach den jeweils geltenden Richtlinien
3. **Decken**
Putz mit Anstrich
4. **Fußböden**
Amts-, Wohn- und Eßräume: Parkett, 2. bis 3. Wahl (evtl. Lamellenparkett).
übrige Wohn-, Schlafräume und Flure: Kunststoffbeläge
Windfang, Küche, Sanitärräume und Balkon: Fliesen- oder Plattenbelag
Teppichböden sind nur als zusätzlicher Belag und auf Kosten des Wohnungsinhabers zugelassen. Der vorhandene Belag darf nicht beschädigt werden.
5. **Fenster**
Große Glasflächen sind zu vermeiden. Doppel-, Verbundfenster oder Fenster mit Isolierverglasung (gemäß DIN 4108 und Ergänzung Okt. 1974).
In jedem Raum ein Fenster mit Lüftungsflügel (Dreh-Kipp-Beschlag), Fenstertüren mit Hebebeschlag.
6. **Fensterläden/Rolläden**
Nur im Erdgeschoß nötig.
Markisen, Jalousetten oder Rollos gehen zu Lasten des Wohnungsinhabers.
7. **Türen**
Haustüren wettergeschützt, Innentüren in einfacher gestrichener Ausführung oder preisgleich mit Furnier, für das Amtszimmer mit Schallschutz. Kunststoffbeschichtungen oder teure Furniere sind nicht zugelassen.
8. **Heizung**
In der Regel öl- oder gasbefeuerte Warmwasser-Zentralheizung mit geschlossenem Lei-

tungssystem und Rücklaufbeimischung. Ein Umstellen auf feste Brennstoffe soll möglich sein.

Für die Heizöllagerung im Keller kommen nur rechteckige Behälter aus Stahl nach der geltenden DIN oder Batteriebehälter aus Kunststoff in Betracht, Erdtanks nur in begründeten Ausnahmefällen. Sämtliche Behälter müssen den einschlägigen Vorschriften und Normen entsprechen.

9. Warmwasserversorgung

Für Küche, Bad, Dusche und Waschbecken ist eine zentrale Warmwasserbereitung (mit Temperaturbegrenzung) in Verbindung mit der Heizung, oder Versorgung über Elektro- oder Gas-Warmwasserbereiter vorzusehen.

10. Sanitäre Installation

Küche Nirosta-Doppelspüle mit Abtropfplatte
Länge max. 1,35 m, Unterschränk, Anschluß für Spülmaschine.

Hausarbeitsraum: Ein Wasseranschluß an geeigneter, nicht störender Stelle.

Bad: Einbauwanne, Waschbecken mit Spiegel, Ablage und Handtuchhalter, Gläserhalter, Spülabort, Toilettenpapierhalter.

WC-Raum mit Dusche: Spülabort, Toilettenpapierhalter, Waschbecken mit Spiegel, Ablage und Handtuchhalter, Dusche, max. 90 x 90 cm, mit Vorhangschiene.

Gastzimmer: Waschbecken mit Spiegel, Ablage und Handtuchhalter.

Kinderzimmer: Eines der Kinderzimmer mit Waschbecken, Spiegel, Ablage und Handtuchhalter.

Außenbereich: je eine Zapfstelle im Vor- und Hauptgarten.

Keller: eine Zapfstelle.

Alle Objekte, Armaturen und Zubehör in einfacher Standardausführung.

11. Elektroinstallation

In allen Räumen je eine Decken-Brennstelle in Raummitte.

Im Wohnzimmer ist eine weitere Brennstelle möglich.

Wand-Brennstellen nur über den Waschbecken und an der Objektwand in der Küche.

Küche: Anschlüsse für Herd, Kühlschrank, Geschirrspülmaschine, Haushaltsgeräte, ggf. Warmwasserbereiter.

Hausarbeitsraum: Anschlüsse für Waschmaschine, Bügelautomat oder andere Geräte.

Die Zahl der Steckdosen soll ausreichend sein, jedoch 30 Einzelsteckdosen keinesfalls überschreiten. In dieser Zahl sind die o. g. Anschlüsse in der Küche und dem Hausarbeitsraum enthalten. Ein eigener Stromkreis für den Waschmaschinenanschluß ist vorzusehen.

Für Elektroherd, Spülmaschine o. ä. sollen möglichst Drehstromanschlüsse installiert werden. In der Garage und im Bereich des gedeckten Sitzplatzes je eine wasserdichte Steckdose.

12. Beleuchtungskörper

In der Küche, Hausarbeitsraum, Bad, WCs, Keller, Dachboden und Garage sind einfache Leuchten an der Decke als Hausinventar zur Verfügung zu stellen; falls erforderlich, bis zu 3 Außenleuchten.

13. Schwachstromanlage

Klingelanlage mit Glocke oder Gong in der Diele; falls erforderlich, elektrischer Türöffner.

14. Fernsprechanlage

Im Amtszimmer: Hauptanschluß im Wohnbereich und im Schlafteil: je eine zusätzliche Steckdose.

15. Antenne (für Rundfunk und Fernsehen)

Im Wohnzimmer: nur Anschlußmöglichkeit und Leerrohr zum Dach.

16. Blitzschutz

nur bei besonderen Auflagen.

17. Vorhangschiene

Wohn- und Schlafräume 3-läufig, als Decken- oder Einputzschienen.

18. Hauswirtschaftliche Geräte

Die Anschaffung und Montage der Geräte ist Sache des Wohnungsinhabers.

Einbauschränke sind nicht vorzusehen. Die Anschaffung und Montage von Keller- und anderen Abstellregalen gehen zu Lasten des Wohnungsinhabers.

19. Außenanlagen

Wege einfach befestigt, sparsame, pflegeleichte Bepflanzung.

Bodenhülsen für Wäschepfahle oder Wäschespindel.

Die plattierte Terrassenfläche mit überdachtetem Sitzplatz am Garten soll bis zu 12 qm groß sein.

VI. Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. 10. 1977 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt treten die Richtlinien für den Neubau von Pfarrhäusern vom 25. 3. 1960 (KABl. Nr. 7 1960 S. 39) und andere entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

Bielefeld, den 24. August 1977

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Dr. Danielsmeyer

Dr. Martens

Az.: 24669/B 9a — 17

**Gesetz über Sonn- und Feiertage
(Feiertagsgesetz NW) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 22. Februar 1977**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 9. 1977
Az.: 28617 / C 7 — 16

Wir veröffentlichen nachstehend den ab 31. Dezember 1976 in Nordrhein-Westfalen geltenden Wortlaut des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (GV. NW. S. 98):

**Gesetz über Sonn-
und Feiertage (Feiertagsgesetz NW)
in der Fassung der Bekanntmachung
Vom 22. Februar 1977**

§ 1

Allgemeines

(1) Die Sonntage und die Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

(2) Der Feiertagsschutz gilt von Mitternacht bis Mitternacht, soweit im einzelnen nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Feiertage

(1) Feiertage sind:

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der 1. Mai als Tag des Bekenntnisses zu Freiheit und Frieden, sozialer Gerechtigkeit, Völkerversöhnung und Menschenwürde,
5. der Christi-Himmelfahrtstag,
6. der Pfingstmontag,
7. der Fronleichnamstag (Donnerstag nach dem Sonntag Trinitatis),
8. der 17. Juni als Tag der deutschen Einheit,
9. der Allerheiligentag (1. November),
10. der Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis),
11. der 1. Weihnachtstag,
12. der 2. Weihnachtstag.

(2) Gedenk- und Trauertage sind:

1. der Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent),
2. der Totensonntag (letzter Sonntag vor dem 1. Advent).

§ 3

Arbeitsverbote

An Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind. Bei erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden. Verboten sind auch Treib-, Lapp- und Hetzjagden.

§ 4

Ausnahmen von Arbeitsverboten

An Sonn- und Feiertagen sind erlaubt:

1. Alle gewerblichen Arbeiten einschließlich des Handelsgewerbes, deren Ausführung an Sonn- und Feiertagen nach Bundes- oder Landesrecht allgemein oder im Einzelfalle ausdrücklich zugelassen ist;
2. die Arbeiten der öffentlichen und privaten Unternehmen des Verkehrs, einschließlich der den Bedürfnissen des Verkehrs dienenden Nebenbetriebe und der Hilfseinrichtungen des Verkehrs (z. B. Tankstellen, Reparaturwerkstätten, Ersatzteillager, Fahrzeugbewachung); Instandsetzungsarbeiten an Verkehrsmitteln sind jedoch nur zugelassen, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich oder nach Ziffer 1 erlaubt sind;
3. unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind
 - a) zur Verhütung eines Notstandes oder im Interesse öffentlicher Einrichtungen und Anstalten,
 - b) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum,
 - c) zur Befriedigung dringender häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse;
4. Gartenarbeiten, die nicht gewerbsmäßig verrichtet werden, und die nicht gewerbsmäßige Säuberung von Flächen, die der Erholung dienen.

§ 5

Verbotene Veranstaltungen

(1) An Sonn- und Feiertagen sind während der Hauptzeit des Gottesdienstes verboten:

- a) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Auf- und Umzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen,
- b) alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt, sowie in Räumen mit Schankbetrieb, Tanzlustbarkeiten und lärmende Zusammenkünfte,
- c) öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen, soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird,
- d) größere sportliche und turnerische Veranstaltungen und solche, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

Als Hauptzeit des Gottesdienstes gilt die Zeit von 6 bis 11 Uhr. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit den Kirchen festlegen, daß diese Zeit bereits vor 11 Uhr endet.

(2) Soweit Märkte an Sonn- und Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes wird von der örtlichen Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Kirche festgelegt; sie darf zwei Stunden nicht überschreiten und muß in der Hauptzeit des Gottesdienstes liegen.

§ 6

Stille Feiertage

(1) Am 17. Juni, am Volkstrauertag und am Buß- und Betttag sind zusätzlich verboten:

1. Märkte, Verkaufsmessen, gewerbliche Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen von 5 Uhr bis 13 Uhr,
2. sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen einschließlich Pferderennen und -leistungsschauen sowie Zirkusveranstaltungen von 5 Uhr bis 13 Uhr,
3. der Betrieb von Wettbüros sowie die gewerbliche Annahme von Wetten von 5 Uhr bis 13 Uhr,
4. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb von 5 Uhr bis 18 Uhr,
5. Volksfeste und alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Tanz von 5 Uhr bis 18 Uhr.

(2) Am Allerheiligentag und am Totensonntag sind zusätzlich verboten:

alle in Absatz 1 genannten Veranstaltungen von 5 Uhr bis 18 Uhr.

(3) Am Karfreitag sind zusätzlich verboten:

1. alle in Absatz 1 genannten Veranstaltungen bis zum nächsten Tag 6 Uhr, mit Ausnahme der Großmärkte, die bis zum nächsten Tag 3 Uhr verboten sind,
2. alle nicht öffentlichen unterhaltenden Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen bis zum nächsten Tag 6 Uhr,
3. die Vorführung von Filmen, die nicht vom Kultusminister oder der von ihm bestimmten Stelle als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind, bis zum nächsten Tag 6 Uhr,
4. Veranstaltungen, Theater- und musikalische Aufführungen, Filmvorführungen und Vorträge jeglicher Art, auch ernsten Charakters, während der Hauptzeit des Gottesdienstes.

(4) Bei Rundfunksendungen ist während der Zeit von 5 Uhr bis 18 Uhr (Absätze 1 und 2) und von 0 Uhr bis zum nächsten Tag 6 Uhr (Absatz 3) auf den ernsten Charakter der stillen Feiertage Rücksicht zu nehmen.

§ 7

Sonstige Verbote

(1) Am Gründonnerstag ist ab 18 Uhr öffentlicher Tanz verboten.

(2) Auf den Vorabend des Weihnachtstages findet ab 16 Uhr § 6 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

§ 8

Kirchliche Feiertage

(1) Kirchliche Feiertage sind Feiertage, die von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften außer den in § 2 genannten Feiertagen begangen werden.

(2) An kirchlichen Feiertagen haben die Arbeitgeber den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft

Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben, sofern nicht unaufschiebbare oder im allgemeinen Interesse vordringliche Aufgaben zu erledigen sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

(3) Kirchliche Feiertage werden gemäß § 5 Abs. 1 geschützt in den Gemeinden, in denen mindestens zwei Fünftel der Bevölkerung den Feiertag begehen oder in denen die allgemeine Achtung des Feiertages einer langjährigen Gewohnheit entspricht. In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungspräsident.

§ 9

Jüdische Feiertage

(1) An den folgenden jüdischen Feiertagen:

1. am Neujahrsfest (zwei Tage),
2. am Versöhnungstag und am Vorabend dieses Tages ab 18 Uhr,

sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstigen der jüdischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten:

- a) alle vermeidbaren, Lärm erregenden Handlungen,
- b) öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge.

(2) Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes wird durch die örtliche Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der jüdischen Kultusgemeinde festgesetzt.

(3) An den in Absatz 1 genannten jüdischen Feiertagen steht den bekenntniszugehörigen Beamten und Arbeitnehmern der öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

§ 10

Ausnahmen von Verboten

(1) Beim Vorliegen eines besonders dringenden Bedürfnisses können Ausnahmen von den Verboten der §§ 3 und 5 bis 7 zugelassen werden, sofern damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes verbunden ist.

(2) Zuständig für die Erteilung einer Ausnahme-genehmigung ist in den Fällen der §§ 3 und 5 die Aufsichtsbehörde nach § 7 des Ordnungsbehörden-gesetzes, in den Fällen der §§ 6 und 7 der Innen-minister.

§ 11

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Satz 1 an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten ausführt, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, oder entgegen § 3 Satz 2 bei erlaubten Arbeiten (§ 4) vermeidbare Störungen und Geräusche verursacht;
2. entgegen § 3 Satz 3 an Sonn- und Feiertagen Treib-, Lapp- und Hetzjagden veranstaltet;

3. entgegen § 5 an Sonn- und Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes Veranstaltungen der dort bezeichneten Art durchführt;
4. an stillen Feiertagen (§ 6) oder am Vorabend des Weihnachtstages einem Veranstaltungs- oder Gewerbeverbot nach § 6 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt;
5. entgegen § 7 Abs. 1 am Gründonnerstag ab 18 Uhr öffentliche Tanzlustbarkeiten veranstaltet;
6. als Arbeitgeber entgegen § 8 Abs. 2 an kirchlichen Feiertagen den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft keine Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes gibt;
7. entgegen § 8 Abs. 3 an kirchlichen Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes Veranstaltungen der in § 5 Abs. 1 bezeichneten Art durchführt;
8. entgegen § 9 Abs. 1 an jüdischen Feiertagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstigen der jüdischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden vermeidbaren Lärm erregt oder Versammlungen, Auf- und Umzüge veranstaltet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 12

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1, § 6, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 eingeschränkt.

§ 13

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorübergehende Nichtheranziehung von Mitarbeitervertretern und Jugendvertretern zum Grundwehrdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 8. 1977
Az.: 25861/A 7—06

Auf unsere Veranlassung hin hat das Bundesministerium der Verteidigung die wehrpflichtigen Mitarbeitervertreter und Jugendvertreter nach dem Mitarbeitervertretungsrecht im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland mit dem nach-

stehenden Erlaß vom 22. Juli 1977 — VR III 7 — Az. 24-09-01 — hinsichtlich der vorübergehenden Nichtheranziehung zum Grundwehrdienst den Mitgliedern von Betriebsräten, Personalvertretungen und Jugendvertretungen nach den staatlichen Gesetzen gleichgestellt. Die Regelung gilt auch für Mitarbeitervertreter und Jugendvertreter, die nach der Ordnung über die Mitarbeitervertretungen in diakonischen Einrichtungen vom 24. September 1973 gewählt sind. Der Erlaß des Bundesministeriums der Verteidigung vom 22. Juli 1977 hat folgenden Wortlaut:

„Nach dem Ergebnis der nunmehr abgeschlossenen Überprüfung ist die Rechtstellung der Jugendvertreter und Mitarbeitervertreter in der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) mit der der Jugendvertreter, Betriebsräte und Personalvertretungsmitglieder nach dem Betriebsverfassungsrecht bzw. Bundespersonalvertretungsgesetz vergleichbar; auch die Beteiligungsrechte und sonstigen Befugnisse entsprechen sich im wesentlichen. Ich habe deshalb angeordnet, daß die für Jugendvertreter, Betriebsräte und Personalvertretungsmitglieder geltende Einberufungsregelung ab sofort auch auf die wehrpflichtigen Jugendvertreter und Mitarbeitervertreter der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) anzuwenden ist.

Hiernach sind Angehörige dieses Personenkreises, falls sie keinen gegenteiligen Wunsch äußern, für die Dauer ihrer Amtsperiode nicht zum Grundwehrdienst heranzuziehen, wenn der personelle Ersatzbedarf der Bundeswehr durch gleich- oder bessergeeignete Wehrpflichtige gedeckt werden kann. Davon sind jedoch grundsätzlich Wehrpflichtige ausgenommen, die während ihrer Amtszeit das 28. Lebensjahr überschreiten würden.

Voraussetzung für die Nichtheranziehung ist, daß der Wehrpflichtige eine Bescheinigung der zuständigen Arbeitnehmervertretung vorlegt, aus der sich das Datum der Wahl und die Dauer seiner Amtszeit ergibt. Ist der Wehrpflichtige das einzige Mitglied der Jugend- oder Mitarbeitervertretung, so ist auch insoweit ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Die Nichtheranziehung gilt nur für die Dauer der Amtszeit, für die der Wehrpflichtige dem Kreiswehersatzamt erstmals seine Wahl angezeigt hat. Unerheblich ist, ob es sich um die erste oder eine weitere Amtszeit in einer solchen Vertretung handelt. Nach Ablauf dieser Amtszeit steht eine erneute Wahl für eine Arbeitnehmervertretung der Einberufung nicht mehr entgegen...“

Ergänzend geben wir auszugsweise auch den Erlaß des o. a. Ministeriums vom 7. Juli 1976 — VR III 7 — Az. 24-09-01 —, mit dem die Einberufungsregelung für die Arbeitnehmervertreter nach den staatlichen Gesetzen getroffen worden ist, bekannt:

„Wehrpflichtige, die dem Kreiswehersatzamt erstmals mitteilen, daß sie als Jugendvertreter, Betriebsratsmitglied oder Personalratsmitglied gewählt wurden, sind, falls sie keinen gegenteiligen Wunsch äußern, für die Dauer ihrer Amtsperiode nicht zum Grundwehrdienst

heranzuziehen, wenn der personelle Ersatzbedarf der Bundeswehr durch gleich- oder bessergeeignete Wehrpflichtige, ggf. im übergebietlichen Ausgleich, gedeckt werden kann. Ein bereits ergangener Einberufungsbescheid ist zu widerrufen, wenn ein mindestens gleichgeeigneter Ersatzmann einberufen werden kann. Gleichgeeignet ist auch ein Wehrpflichtiger, der über die Austauschabelle ermittelt werden kann.

Voraussetzung für die Nichtheranziehung ist, daß der Wehrpflichtige eine Bescheinigung der zuständigen Arbeitnehmervertretung vorlegt, aus der sich das Datum seiner Wahl und die Dauer seiner Amtszeit ergibt. Ist der Wehrpflichtige das einzige Mitglied der Jugendvertretung, des Betriebsrates oder des Personalrates, so ist eine entsprechende Bescheinigung des Betriebes oder der Behörde zu fordern . . .

Über die vorübergehende Nichtheranziehung zum Grundwehrdienst sind die Wehrpflichtigen vom Kreiswehrrersatzamt zu unterrichten . . .“

Die o. a. Regelung kann nur angewendet werden, wenn der Wehrpflichtige dem Kreiswehrrersatzamt seine Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bzw. seine Wahl zum Jugendvertreter anzeigt und den entsprechenden Nachweis erbringt. Daher wird gebeten, die Mitarbeitervertretungen von dieser Verfügung zu unterrichten, damit die betreffenden Mitarbeiter bei einer bevorstehenden Einberufung zum Grundwehrdienst einen entsprechenden Antrag stellen können.

Verlust eines Kirchensiegels

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 7. 1977
Az.: 24161/Dtmd.-Nicolai 9

Das Kleinsiegel mit dem Beizeichen 2 der Evangelischen St. Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, ist abhanden gekommen.

Das abhanden gekommene Kleinsiegel wird hiermit gemäß § 24 Abs. 1 der Siegelordnung vom 31. August 1965 — KABI 1966 S. 137 — außer Geltung gesetzt.

An die Stelle des außer Geltung gesetzten Kleinsiegels tritt ein Ersatzsiegel, das durch ein zusätzliches besonderes Beizeichen gekennzeichnet wird.

Ferienordnung für die Schuljahre 1978/79 und 1979/80

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 8. 1977
Az.: 26116/C 9—06

Der Kultusminister des Landes NW hat am 24. Juni 1977 nachstehenden Erlaß — Az.: III C 4. 36—70/0 Nr. 1150/77 — veröffentlicht:

Die Ferien für die oben genannten Schuljahre werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt.

Schuljahr 1978/79

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 29. Juni 1978	Samstag 12. August 1978
Herbst	Freitag 6. Oktober 1978	Samstag 14. Oktober 1978
Weihnachten	Freitag 22. Dez. 1978	Samstag 6. Januar 1979
Ostern	Samstag 31. März 1979	Samstag 21. April 1979

Schuljahr 1979/80

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 21. Juni 1979	Samstag 4. August 1979
Herbst	Freitag 5. Oktober 1979	Samstag 13. Oktober 1979
Weihnachten	Freitag 21. Dez. 1979	Samstag 5. Januar 1980
Ostern	Samstag 22. März 1980	Samstag 12. April 1980

Die Sommerferien des Jahres 1980 werden vom 19. 6. (Erster Ferientag) bis zum 2. 8. (Letzter Ferientag) dauern.

Auf Pfingstferien, die sehr kurz vor den Sommerferien liegen würden, wurde für beide Schuljahre verzichtet. Damit wurde erreicht, daß die Herbstferien, die die relativ lange Zeit zwischen den Sommer- und den Weihnachtsferien unterbrechen, um zwei Tage verlängert werden konnten.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 29. August 1977

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß
Az.: 19196/Kirchhellen 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrer Rainer Albrecht, Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (West), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Verl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Prediger im Hilfsdienst Ferdinand Becker zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Karl-Heinz Budde, Ev. Kirche luth. Bekenntnisses in Brasilien, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Kirchenamtmann Heinz Büchler zum Prediger in den Dienst der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Frische zum Pfarrer der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Dr. theol. Helmut Gatzert, Ev. Landeskirche in Württemberg, zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh (6. Pfarrstelle);

Pfarrer Bernd Günther, Ev. Kirche im Rheinland, zum Pfarrer des Kirchenkreises Lübbecke (4. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Rolf Heinrich, zum Pfarrer der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer und Superintendent Reinhardt Henrich, Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastor im Hilfsdienst Martin Hurraß zum Pfarrer der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrdiakonin Christine Gräfin von Kanitz-Engelhardt zur Predigerin in den Dienst der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde, Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Köllerwirth zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pfarrer Gerd Lautner, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pfarrer Otto Martin, Bingen, zum Pfarrer der Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Hans-Wilhelm Rahe zum Pfarrer der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Schetschok zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Erwitte (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastorin im Hilfsdienst Christel Schibilsky zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop (4. Pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Rosemarie Schlemmer zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Stieneker zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastor im Hilfsdienst Manfred Voigt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Veltheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Theodor Waschke, Ev. Kirche im Rheinland, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dorsten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pfarrer Karl-Friedrich Wiggermann, Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld, zum Pfarrer des Pastoralkollegs der Ev. Kirche von Westfalen (2. Pfarrstelle).

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pfarrer Sepp Aschenbach, Ev. Kirchengemeinde Schwerte (6. Pfarrstelle).

Entlassen sind:

Pfarrer Karl-Heinz Jessen, Ev. Petri-Kirchengemeinde Dorlar; die Entlassung schließt den Verlust der in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten mit ein;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Weß, Ev. Kirchengemeinde Hennen, in den Dienst der Ev. Landeskirche in Baden.

In den Wartestand versetzt ist:

Pfarrer Dr. theol. Günther Brinkmann, beurlaubt für den hauptamtlichen Dienst bei der Ev. Sozialakademie Friedewald, zur weiteren Wahrnehmung dieses Dienstes;

Pfarrer Horst Matzke, Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, infolge Freistellung für den Auslandsdienst in der Ev. Gemeinde deutscher Sprache in Nordspanien.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Wilhelm Arning, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herringhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. September 1977;

Pfarrer Alfred Busch, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. September 1977;

Pfarrer Hans Heerbeck, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gemen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, zum 1. September 1977;

Pfarrer Wilhelm Stratmann, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. September 1977;

Pfarrer Günther Wiencke, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gerthe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. September 1977.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Dr. Karl Dreyer, zuletzt Diakonissenanstalt Salem-Köslin in Minden, am 23. August 1977;

Pfarrer i. R. Werner Haase, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden, Kirchenkreis Lübbecke, am 18. August 1977;

Pfarrer i. R. Wilhelm Hoffmeister, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Bork-Selm, Kirchenkreis Lünen, am 27. Juli 1977;

Pfarrer i. R. Werner Wahlhäuser, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Drensteinfurt, Kirchenkreis Münster, am 5. August 1977.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Siegen als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf mit Sitz in Schmallenberg, Kirchenkreis Wittgenstein;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm, Kirchenkreis Dortmund-West;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel, Kirchenkreis Hattingen-Witten.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Angela Bundzei, Weserstr. 34, 4953 Petershagen;

Friedhelm Hildebrandt, Biegenstr. 57, 3550 Marburg/Lahn;

Jörg Sondermann, Petristr. 40, 4800 Bielefeld 1.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Urte Dankmann, Hebünte 17, 4952 Porta Westfalica;

Judith Gröne, geb. Parker, Mackebenstr. 20, 4800 Bielefeld 14;

Rainer Lecking, Eberhardtstr. 1, 3758 Fröndenberg;

Verena Moll, Parkstr. 6, 4900 Herford.

Stellenangebote:

Der Kirchenkreis Iserlohn sucht für die neu errichtete Stelle eines Haushaltssachbearbeiters ab sofort, spätestens jedoch zum 1. 1. 1978, einen Mitarbeiter im Kirchenbeamten- oder Angestelltenverhältnis. Die abgelegte 2. Verwaltungsprüfung ist Voraussetzung. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 11 BBO bzw. Vergütungsgruppe IV a BAT-KF bewertet. Bewerbungen sind zu richten an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Iserlohn, Bömbergring 113, 5860 Iserlohn.

Das Kirchliche Außenamt der EKD sucht möglichst zum 1. 11. 1977 für 3—5 Jahre einen jüngeren Pastor oder Pastorin als Assistenz-Referenten in der europäischen Auslandsarbeit (hier bes. Personalfragen, Stellenbesetzungen, später Urlaubserseelsorge) sowie für Aus- und Fortbildung. Gemeindepraxis — möglichst im Ausland — und Sprachkenntnisse sind erwünscht. Die Besoldung erfolgt nach Gehaltsgruppe A 13/14 der Bes.Ordng. EKD oder vergleichbarer Angestellten-Vergütungsgruppe zuzüglich Amtsstellenzulage. Anfragen und Bewerbungen werden möglichst umgehend erbeten an das Kirchliche Außenamt, Postfach 174 025, 6000 Frankfurt/Main.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Themenstudien für Predigtpraxis und Gemeindearbeit“, Band 1, hrsg. v. P. Krusche, D. Rössler und R. Roessler, 236 S., geb., 29,— DM, Subskr.Pr. 25,— DM, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1977.

Über die Notwendigkeit neben den Perikopentexten auch Themenpredigten der Gemeinde anzubieten, dürfte kein Zweifel bestehen. Die Herausgeber „möchten an ausgewählten Themen verdeutlichen und herausstellen helfen, was ein jeder Christ kennen und wissen muß, eben die Hauptstücke christlicher Lehre.“ Wie schwierig das Unternehmen ist, auf die jeweilige Fragesituation konkret einzugehen, war auch den Bearbeitern klar und wird deutlich bei den Angeboten „de deo“, wo fast dogmatische Lehrstücke angeboten werden, die wohl nur in einer Hochschulgemeinde oder in einer Stadtgemeinde, die über ein halbes Dutzend Pfarrstellen verfügt, in der sich um einen Prediger ein intellektuell besonders anspruchsvoller Hörerkreis einschließlich sogenannter Randsiedler sammelt, unmittelbar ausgewertet werden. Die anderen Themen über die „Kirche“, das „menschliche Glück“ und die „zu verbessernde Welt“ sind weitaus griffiger gelungen. Bei allen Angeboten bewährt sich wieder das System der zwei Bearbeiter, wobei dem zweiten das Manuskript des ersten zur Verfügung stand, der den Problemfall zu analysieren und die homiletische Schlüsselfrage zu formulieren, während der zweite auf den biblischen Text und die kirchliche Überlieferung zu hören hatte. Der Leser kann an dem Dialog teilnehmen und wird dadurch am besten von einem vorgefaßten Urteil befreit. Wie überhaupt grundsätzlich zu sagen ist, daß, unabhängig davon, ob er dem Vorschlag folgen will oder auch meint, ihn nicht annehmen zu können, jeder Pfarrer von der Durcharbeitung aller Themenvor-

schläge großen Gewinn hat. Allein schon die ausführlichen Zitate aus der wissenschaftlichen, keineswegs nur theologischen, und belletristischen Literatur oder Erfahrungen aus dem praktischen Dienst sind wichtig. Welcher Gemeindepfarrer hat noch die Möglichkeit, sich hier überall regelmäßig auf dem Laufenden zu halten? Im Einzelnen sind die Vorschläge sehr verschiedenartig. So können zu einem Thema bis zu fünf Predigtvorschläge gemacht oder auf mehrere Predigttexte verwiesen, andererseits aber auch nur ein Text sehr ausführlich befragt werden. Sehr hilfreich ist eine Auflistung der behandelten Texte mit der Angabe, wo sie in der Perikopenreihe zu finden sind, in der sie unter anderen Gesichtspunkten bearbeitet worden sind. Man kann nur dringend wünschen, daß die Reihe wie vorgesehen fortgesetzt wird, wobei man die Bitte äußern darf, daß noch mehr Gemeindepfarrer beteiligt werden, die bisher nur mit einem knappen Viertel vertreten sind. G. B.

A. Deissler, **„Ich bin dein Gott, der dich befreit hat. Wege zur Meditation über das Zehngebot.“** 144 S., Kart., 11,80 DM, Herder Verlag, Freiburg, 1977.

Schon die Titelformulierung des kath. Freiburger Alttestamentlers erweist, daß er den Dekalog als Evangelium versteht. Sie ist für ihn „Wegweisung“ Gottes für sein Volk, kein autoritäres Zwangsgesetz, und also auch für die Christenheit hilfreiche Botschaft. Schon äußerlich wird dies deutlich, als er das Verbot nicht mit dem sonst üblichen „Du sollst nicht“ übersetzt, sondern statt dessen mit dem futurischen Indikativ: „Du wirst nicht“ und daraus überzeugende Folgen zieht. Nach grundsätzlichen Darlegungen zur historischen und theologischen Überlieferung und den damit zusammenhängenden Strukturen des Dekalogs, die den Urteilen ev. Exegeten in jeder Weise entsprechen, teilt er seine Auslegungen jeweils in „Wort an Israel“ und „Wort an uns“. Er macht dabei deutlich, daß der Heilwirkende Gott des Alten Bundes kein anderer als der Vater Jesu Christi ist. Es überrascht nicht, daß seine Gegenwartsbezüge ganz in der Linie von Luthers Kleinem Katechismus liegen. In seinem Schlußkapitel „Freiheit und Gesetz“ weist er den Verdacht einer geforderten Werkgerechtigkeit noch einmal ausdrücklich zurück und sieht vielmehr „Die Einhaltung der von Jahwe gewiesenen Wege als eine lebendige Antwort auf das geschichtsmächtige Befreiungswort“, als das „Ja zum Guten“ der Befreiten. In klarer und den Leser überzeugenden Ausdrucksweise kann bei vorbildlicher Knappheit inhaltsreicher kaum über ein so wichtiges Thema gehandelt werden. Man möchte es jedem denkenden Bibelleser in die Hand geben. G. B.

H. Thielicke, **„Theologisches Denken und verunsicherter Glaube“**, Eine Hinführung zur „modernen Theologie“, Herderbücherei Nr. 506, 128 S., 3,90 DM, 1974.

H. Thielicke, **„Wer glaubt, denkt weiter. Briefkurs für fragende Menschen“**, Herausgegeben von der Projektgruppe Glaubensinformationen, Herderbücherei Nr. 550, 176 S., 490 DM, 1977.

H. Thielicke, **„Der Christ im Ernstfall. Das kleine Buch der Hoffnung“**, Herderbücherei Nr. 600, 154 S., 1977.

P. Meinhold, **„Außenseiter in den Kirchen. Was wollen die modernen Erneuerungsbewegungen“**,

Ein Bericht über Organisation und Zielsetzung. Herderbücherei Nr. 598, 128 S., 1977.

P. Gerlitz, **„Gott erwacht in Japan. Neue fernöstliche Religionen und ihre Botschaft vom Glück“**, Herderbücherei Nr. 618, 174 S., 1977.

Das Erscheinen der 600. Nr. der Herderbücherei ist ein gegebener Anlaß, auf diese vorzügliche Taschenbuchreihe eines christlich bestimmten Verlages hinzuweisen, der seine enge röm. kath. bestimmte Konfessionsbestimmtheit längst hinter sich gelassen hat und sich mit seiner Taschenbuchreihe bemüht, dem mitdenkenden, suchenden und fragenden Christen auf allen Gebieten des Glaubenslebens anzusprechen und ihm zu helfen, verantwortliche Schritte nach vorwärts zu tun. Dieses Bemühen konnte nicht besser dokumentiert werden, als in der 600. Nr. H. Thielicke das Wort zu geben. „Der Christ im Ernstfall.“ In seiner unnahelähnlichen Art spricht Th. den normalen Menschen verständlich an und gibt ihm dabei das Gefühl, daß er mit seinen Ängsten und Hoffnungen, Zweifeln und Überzeugungen ernst genommen wird. Dadurch wird er aufgeschlossen, Wegweisung und Trost des Evangeliums aufzunehmen und sich seines Lebens sogar wieder freuen zu können. Gedanken über die christlichen Feste und eine kleine Glaubensbiographie des Verfassers werden dabei vielen Lesern ganz besonders willkommen sein. In ähnlicher Weise bemühte sich Th. schon in Nr. 550 „Wer glaubt, denkt weiter“, ein Buch, das schon vorher als Briefkursus in über 250 000 Exemplaren seinen Weg gemacht hatte, Grundfragen des christlichen Glaubens besonders griffig darzulegen. Es eignet sich ganz vorzüglich für alle Arten von Gruppenarbeit in Schule und Gemeinde, aber kann auch dem Einzelnen weiterhelfen, weil zu jedem Thema noch 3—5 Literaturangaben gemacht werden, die sich auch der Nichttheologe leicht beschaffen kann, um dem ihn besonders angehenden Problem weiter nachzugehen. Obgleich Nr. 506 „Theologisches Denken und verunsicherter Glaube“ schon 1974 erschienen ist, hat es von seiner Aktualität nicht nur nichts verloren, sondern ist von brennender Gegenwartsbedeutung für die Auseinandersetzung zwischen Kirchentag und Gemeindetag. Es werden vier ausführliche Bibelauslegungen angeboten, die auf der Kanzel der Michaelis Kirche in Hamburg gepredigt wurden. Das mögen diejenigen bedenken, denen manche Aussagen zu ungewohnt, kühn oder gar bedenklich vorkommen könnten. Diese Predigten sind ungeschlossen von der Liturgie und dem Glaubensbekenntnis der Kirche und den Chorälen, mit denen die ev. Gemeinde seit jeher ihren Glauben in Lob und Dank über Gottes Wundertat in Jesus Christus ihrer jeweiligen Zeit entsprechend bekannt hat.

In Nr. 598 „Was wollen die modernen Erneuerungsbewegungen“ stellt sich der als Experte bekannte Kirchen- und Religionsgeschichtler dem Problem, daß der ständig geringer werdenden Zahl der Gottesdienstbesucher gegenüber immer neue religiöse Bewegungen auf biblischer Grundlage in, neben, ohne und gegen die verfaßte Kirche entstehen und mit einer engagierten Anhängerschaft leben, in denen die Jugendlichen, die so oft als

